
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 2

Hamm/Lippstadt, den 02. Juni 2010

Seite 9

Nr. 5

Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge in der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 02. Juni 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NW S. 516) sowie aufgrund Artikel 1 § 2 des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21. April 2009 (GV. NW S. 255), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Rahmenprüfungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Rahmen- prüfungsordnung

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO) gilt für die Bachelorstudiengänge in der Hochschule Hamm-Lippstadt.
- (2) Die Rahmenprüfungsordnung gilt nicht für die Studiengänge, für die im Modellversuch eigenständige Prüfungsordnungen erlassen werden. In den entsprechenden Prüfungsordnungen ist darauf hinzuweisen.

§ 2 Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen

- (1) Für die einzelnen Studiengänge sind nach Maßgabe dieser Rahmenprüfungsordnung (RPO) Fachprüfungsordnungen (FPO) zu erstellen. Diese regeln gemäß § 64 Abs. 2 HG insbesondere:
 1. das Ziel des Studiums und den Zweck der Prüfungen,
 2. die Regelstudienzeit, den Umfang der erfolgreich zu absolvierenden Module und ggf. die Zeit, bis zu der Prüfungen abzulegen sind,
 3. die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sowie zu den in den Studiengang integrierten Auslands- und Praxissemestern sowie zu anderen berufspraktischen Studienphasen,
 4. die Prüfungsanforderungen, insbesondere die Prüfungselemente und ihre Gewichtung,
 5. den nach den bestandenen Prüfungen zu verleihenden Hochschulgrad,

6. den Studienverlauf anhand eines Studienplans als Anlage.
- (2) Die Modulbeschreibungen (mit Lernergebnissen, Inhalt, Umfang, Lehr- und Lernformen, Einzelheiten zu Form, Art und Umfang der Prüfungen) werden vom Senat erstellt und werden im Modulhandbuch in elektronischer Form dokumentiert.

§ 3 Module

- (1) Studiengänge bestehen aus Modulen. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare eigenständige Qualifikationseinheiten, die in der Regel mehrere Stoffgebiete zusammenfassen. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul besteht im Bereich von Präsenzveranstaltungen an der Hochschule in der Regel aus mehreren Teilen (z. B. Vorlesung, Übung und Projekt). Im Bereich der beruflichen Praxis absolvierbare Module beinhalten üblicherweise praxisnahe Aufgabenstellungen, die innerhalb oder außerhalb der Hochschule durchgeführt werden können. Ein Modul und alle seine Bestandteile sollen in einem Semester stattfinden. Ausnahmen hiervon sind vom Prüfungsausschuß zu genehmigen. Module werden mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Ein Modul kann aus Submodulen bestehen. Submodule sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und abgrenzbare Untereinheiten eines Moduls und als solche im Modulhandbuch auszuweisen.
- (3) Die Hochschule Hamm-Lippstadt erstellt auf der Grundlage der jeweiligen Fachprüfungsordnung ein Modulhandbuch, welches Auskunft gibt über Bestandteile, Umfang, Inhalt, Ziele und ggf. Submodule aller Module und über die notwendigen Vorkenntnisse. Das Modulhandbuch enthält weiterhin einen Studienplan für den Studiengang. Das Modulhandbuch wird vor Beginn eines akademischen Jahres vom Senat verabschiedet. Es ist unmittelbar nach seiner Verabschiedung zu veröffentlichen und gilt als verbindlich für ein Jahr (September bis August).

§ 4 Prüfungen

- (1) Ein Modul schließt mit einer Prüfung ab. Eine Modulprüfung kann aus einer einzelnen Abschlussprüfung oder aus mehreren Modulteilprüfungen im Prüfungszeitraum des Semesters gemäß § 10 Absatz 2 oder aus mehreren Modulteilprüfungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten während des Semesters bestehen.
- (2) Die Modulprüfung findet grundsätzlich im gleichen Semester wie das Modul statt. In jedem Fall müssen die Modulteilprüfungen als Einzelleistungen bewertbar sein. Das jeweilige Modulhandbuch regelt die Prüfungsformen und -modalitäten aller Modulabschluss- und Modulteilprüfungen sowie die Gewichtung der Modulteilprüfungen bei der Bildung der Modulnote.
- (3) Die Bachelorprüfung besteht aus den für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Modulprüfungen und aus der Bachelorarbeit.
- (4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die den Modulen zugeordneten Stoffgebiete.
- (5) Die Bewertung eines Moduls ist den Studierenden spätestens sechs Wochen nach der letzten Modulteilprüfung oder der Abschlussprüfung des Moduls mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt durch Bekanntgabe im elektronischen Campus-Management-System unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 5 Prüfungsformen

- (1) Als Prüfungsleistungen werden unterschieden:
 - a) Klausuren
Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden. Eine Mitwirkung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Korrektur ist zulässig.
 - b) Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren
Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Von der Prüferin oder von dem Prüfer ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und welche Modalitäten bei der Punktvergabe gelten. Enthält die Klausur zu einem nicht nur geringen Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen. Im Übrigen gilt a) entsprechend.

- c) Mündliche Prüfungsleistungen
Sie werden vor einem bzw. einer oder mehreren Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden (§ 13) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Prüfung durch mehrere Prüfende wird jede Kandidatin und jeder Kandidat fachbezogen in gleichen Zeitabschnitten grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden pro Zeitabschnitt geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 sind die anderen Prüfenden und/ oder die bzw. der Beisitzende zu hören. Mündliche Prüfungen dauern je Kandidatin und Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Ihre Dauer soll sich am zugrunde liegenden studentischen Arbeitsaufwand orientieren. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat bzw. der Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- d) Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten. Hierzu zählen Projekt- und Praxisbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware oder -hard ware), Entwicklung von IT-basierten Trainingskonzepten, Entwicklung multimedialer Präsentationen oder Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials und ähnliche, zeitraumbezogene Leistungen.
- e) Prüfungsleistungen im Rahmen von Übungen. Eine Übung besteht aus einer vom verantwortlichen Dozenten vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbständig zu bearbeiten sind. Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und die Diskussion etwaiger Probleme gehören.
- f) Hausarbeiten
Eine Hausarbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems. Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form.

- g) Präsentationen
Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter zu Hilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags.
- (2) Für die Prüfungen und deren Wiederholung können unterschiedliche Formen vorgesehen werden.
- (3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb des Prüfungszeitraums Gelegenheit geboten wird, so weit wie möglich gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 6

Meldung zu Modulen und Prüfungen

- (1) Alle in dem entsprechenden Bachelorstudien-gang eingeschriebenen Studierenden werden für die laut Studienplan als nächstes vorge-schriebenen Pflichtmodule von Amts wegen angemeldet. Diese Anmeldung ist gleichzeitig die Meldung zur entsprechenden Modulprüfung. Eine gesonderte Anmeldung ist nicht erforderlich. Auch die Meldung zu einer Wiederholungsprüfung zu einem Pflichtmodul erfolgt von Amts wegen.
- (2) Zur Teilnahme an einem Wahlpflichtmodul ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich. Die Meldung zum Modul ist gleichzeitig die Meldung zu der entsprechen- den Modulprüfung. Zur Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung zu einem Wahlpflicht- modul ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich. Die Meldung zu ei- ner Wiederholungsprüfung kann unabhängig davon erfolgen, ob die Kandidatin oder der Kandidat am regulären Prüfungstermin teilge- nommen hat oder nicht.
- (3) Die Meldungen zu einem Wahlpflichtmodul und zu einer Wiederholungsprüfung zu einem Wahlpflichtmodul erfolgen grundsätzlich in festgesetzten Zeiträumen. Zu einem im Som- mersemester angebotenen Modul oder einer Modulprüfung erfolgt die Anmeldung in der Zeit vom 01. März bis zum 30. April, zu einem im Wintersemester angebotenen Modul oder einer Modulprüfung in der Zeit vom 01. September bis zum 31. Oktober.

- (4) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Leistungsnachweise, Teilnahmevoraussetzun- gen oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen, es sei denn, es handelt sich um die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen oder den Erwerb von Leistungs- punkten oder Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist.
- (5) Jeweils bis spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums gemäß § 10 Absatz 2 kann die Meldung zu einem Modul ohne Anga- be von Gründen zurückgezogen werden.

§ 7

Leistungspunkte

- (1) Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen werden Leistungs- punkte gemäß des European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. Ein Leistungspunkt (LP) nach Maßgabe dieser Rahmenprüfungs- ordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsvolumen von durchschnittlich 30 Zeit- stunden. Leistungspunkte werden vergeben, sobald eine Modulprüfung bzw. die Bachelor- arbeit mit ausreichend (4,0) oder besser be- wertet wurde.
- (2) In jedem Modul hat der Modulverantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeits- belastung von durchschnittlich 30 Zeistunden pro Leistungspunkt das Modul mit der ihm zu- geordneten Modulprüfung erfolgreich absolviert werden kann. Die Arbeitsbelastung im Vollzeit- studium sollte pro Semester in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit maximal 900 Stun- den bei einer durchschnittlichen Wochenar- beitsbelastung von maximal 39 Stunden betra- gen.
- (3) Für jede zur Bachelorprüfung zugelassene Kandidatin bzw. für jeden zur Bachelorprüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Leistungs- punktekonto im Campus Office geführt. Nach Abschluss der Korrekturen aller Prüfungslei- stungen in einem Modul wird Auskunft über den Stand der erbrachten Leistungen erteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat jeder- zeit formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen.

§ 8

Anerkennung und Beschränkungen von Lei- stungspunkten

- (1) Ist ein Modul erfolgreich abgeschlossen und mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, werden für dieses Modul Leistungspunkte gut- geschrieben. Für Modulteilprüfungen werden keine Leistungspunkte gutgeschrieben.

- (2) Aus Modulprüfungen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn das Modul gemäß Studienplan Bestandteil des entsprechenden Bachelorstudiengangs ist.
- (3) Sobald die maximale Anzahl an Leistungspunkten im Rahmen der jeweiligen Bachelorprüfung erreicht ist, können keine weiteren Leistungspunkte aus den gemäß Studienplan zu absolvierenden Modulen erworben werden.

§ 9

Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) Wird eine Modulprüfung mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, so kann
 - a. das gleiche Modul mit der dazugehörigen Modulprüfung zweimal wiederholt werden. Um zu einer nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung zum wiederholten Mal anzutreten, ist eine erneute Meldung zu dem Modul erforderlich. Bei Pflichtmodulen ist der oder die Studierende automatisch zur Wiederholungsprüfung angemeldet. Wird ein Modul zum dritten Mal mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, so ist das Modul endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.
 - b. die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen der gegebenen Wahlmöglichkeiten (Wahlpflichtmodule) ein alternatives Modul belegen. Diese Möglichkeit wird nur für den Fall eingeräumt, dass noch kein endgültiges Nichtbestehen eines Moduls gemäß a) vorliegt.
- (2) Die Wiederholung oder Nachbesserung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Wird eine Modulprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, können einzelne Modulteilprüfungen weder wiederholt noch nachgebessert werden. Wird eine Modulteilprüfung in diesem Fall mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, findet eine Kompensation durch die gewichtete Einbeziehung aller Einzelnoten in dem Modul bei der Bildung der Modulnote statt. Wird eine Modulprüfung mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, werden bestandene Modulteilprüfungen im Sinne des § 3 Absatz 2 bei der Wiederholungsprüfung angerechnet, sofern eine Anrechnung nach Art und Zusammensetzung der Wiederholungsprüfung möglich ist. § 5 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ist die Teilnahme an einer Modul- bzw. Modulteilprüfung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht möglich, dann kann

- a. die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag beim Campus Office von dem Modul zurücktreten. Die Anmeldung zu dem Modul gilt dann als nicht vorgenommen. Hinsichtlich bereits absolvierter Modulteilprüfungen gilt § 9 Absatz 3 entsprechend.
- b. der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem verantwortlichen Lehrenden im Einzelfall die Möglichkeit organisieren, das Modul abzuschließen. Diese Möglichkeit soll insbesondere dann organisiert werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits die Hälfte oder mehr der in dem Modul geforderten Leistungen erbracht hat. Die Gewichte der Modulteilprüfungen sind dabei zu beachten.

Andernfalls wird diese Modul- bzw. Modulteilprüfung mit der Note ungenügend (6,0) bewertet und die Modulteilprüfung geht mit dieser Note in die Berechnung der Modulabschlussnote ein.

§ 10

Prüfungstermine

- (1) Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Eine Modulprüfung mit allen ihr zugeordneten Teilprüfungen wird in dem Semester angeboten, in dem das Modul stattfindet. Wird das Modul in dem darauffolgenden Semester nicht erneut angeboten, wird im regulären Prüfungszeitraum gemäß Absatz 2 eine Wiederholungsprüfung angeboten. Die Meldung zu dieser Wiederholungsprüfung kann unabhängig davon erfolgen, ob die Kandidatin oder der Kandidat an der regulären Modulprüfung teilgenommen hat oder nicht. Wird das Modul in dem darauffolgenden Semester erneut angeboten, so gilt die dann stattfindende reguläre Modulprüfung als Wiederholungsprüfung.
- (2) Die letzten drei Wochen der Vorlesungszeit eines Semesters gelten als Prüfungszeitraum des Semesters. Insbesondere die Modulabschlussprüfungen sollen in diesem Zeitraum stattfinden.
- (3) Weist der bzw. die Studierende nach, dass die Wiederholungsprüfung die letzte Prüfung vor Abschluss des Studiums ist, so ist ihr/ihm auf ihr/sein Verlangen hin Gelegenheit zu geben, innerhalb von acht Wochen die Wiederholungsprüfung zu absolvieren.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Der Senat bildet jeweils einen Prüfungsausschuss für jeden Studiengang. Die Prüfungsausschüsse sind zuständig für
 - a. die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
 - b. die Einhaltung dieser Prüfungsordnung und für die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
 - c. Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - d. die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 - e. die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Darüber hinaus geben die Prüfungsausschüsse Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legen die Verteilung der Noten offen. Die Prüfungsausschüsse können die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle an die Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Senat. Die Vorsitzenden berichten dem jeweiligen Prüfungsausschuss über die von ihnen allein getroffenen Entscheidungen.
- (3) Die Prüfungsausschüsse bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden des jeweiligen Studiengangs nach Gruppen getrennt vom Senat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder jedes Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Studierenden zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist jeweils beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einer weiteren Hochschullehrerin oder

einem weiteren Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit; diese Einschränkung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.

An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nimmt ein Mitglied des Campus Office mit beratender Funktion teil.

- (6) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 12 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, können Hochschullehrerinnen und -lehrer sowie Lehrbeauftragte mit Prüfungsberechtigung zu Prüfenden bestellt werden. Bei der Bestellung zur Prüfenden bzw. zum Prüfenden sollen Gegenstand und Umfang der Lehrtätigkeit berücksichtigt werden. Zur Beisitzenden bzw. zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer diesen oder einen verwandten Studiengang an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat oder über einen vergleichbaren Abschluss verfügt.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt über das elektronische Campus Management System der Hochschule.

§ 13**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen in Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Submodule im Sinne des § 3 Absatz 2 können unbeschadet § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 im Rahmen einer Modulprüfung angerechnet werden.
- (2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder im Ausland erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (4) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder an staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf An-

rechnung; eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).

§ 14**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Abgesehen vom Rücktrittsfall gemäß § 9 Absatz 3 gilt eine Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest spätestens vom Tag der Prüfung vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. In begründeten Fällen kann ein Attest eines Arztes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschungshandlungen, z. B. das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen oder verhält sie oder er sich ordnungswidrig, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (6,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (6,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

**§ 15
Schutzvorschriften**

- (1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Rahmenprüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der jeweilige Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit gemäß § 18 Absatz 6 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.
- (3) Der Prüfungsausschuss regelt den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Absatz 5 Satz 5 HG.

**§ 16
Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Die Noten für die Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
6 = ungenügend	=	eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten sehr gut bis ausreichend um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. Damit ergibt sich folgendes Notenspektrum: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0; 6,0.

- (2) Setzt sich eine Note als gewichteter Mittelwert aller Noten einzelner Prüfungsleistungen zusammen, so lautet sie

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,5	=	mangelhaft,
bei einem Durchschnitt über 5,5	=	ungenügend.

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen: Bestehensgrenzen, erreichte Punktzahl, Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Vohundertersatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

- (3) Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote zu ermitteln. Die Gesamtnote für eine Modulprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Prüfungsergebnisse der einzelnen Modulteilprüfungen in dem jeweiligen Modul. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Modulprüfungen der erfolgreich abgeschlossenen Module und der Bachelorarbeit. Die Gewichtung erfolgt durch die den Modulen und der Bachelorarbeit zugeordneten Leistungspunkte. Dabei werden die Module, die laut Studienplan in der Anlage zur Fachprüfungsordnung dem ersten und zweiten Semester zugeordnet sind, lediglich mit der Hälfte ihrer Leistungspunkte

gewichtet. Die Bachelorarbeit wird mit dem 1,5-fachen ihrer Leistungspunkte gewichtet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Hamm-Lippstadt für den entsprechenden Bachelorstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und wer das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene), der Fachhochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder eine Eignungsprüfung gemäß § 49 Absatz 10 HG bestanden hat oder die Voraussetzungen für die in der beruflichen Bildung Qualifizierten erfüllt.
- (2) Für die Zugangsvoraussetzungen beruflich Qualifizierter (§ 49 Absatz 6 HG) gilt die Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte in der jeweils geltenden Fassung. Das Nähere zum Zugang zu einem fachlich entsprechenden Studiengang, zum Zugangsprüfungsverfahren, die Inhalte der Zugangsprüfung und das Probestudium regelt die Hochschule durch Ordnung.
- (3) Mit der Einschreibung zum Studiengang erfolgt die Zulassung zur Bachelorprüfung und damit zu den Modulprüfungen.
- (4) Bei der Einschreibung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungen in dem entsprechenden Bachelorstudiengang oder einem anderen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der die Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 4 kontrollierende Prüfungsausschuss oder gemäß § 12 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.
- (6) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a. die Kandidatin oder der Kandidat eine in dem jeweiligen Studiengang der Hochschule Hamm-Lippstadt angebotene Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
 - b. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem entsprechenden Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Bachelor- oder Diplomstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat,
 - c. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang befindet oder

- d. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 18

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.
- (2) Die Bachelorarbeit besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil.
- (3) Bachelorarbeiten können von an dem Studiengang beteiligten Prüfenden gemäß § 12 Absatz 1 ausgegeben, betreut und bewertet werden. Soll die schriftliche Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses. Die bzw. der mit der Betreuung beauftragte Prüfende macht eine diesbezügliche Vorgabe. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge, die keinen Anspruch begründen, zu unterbreiten.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (5) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass alle Pflichtmodule bestanden wurden. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Campus Office aktenkundig zu machen.
- (6) Um die Bachelorarbeit modulbegleitend anfertigen zu können, beträgt der Bearbeitungszeitraum in allen Bachelorstudiengängen vier Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beginnt dann mit der Vergabe des neuen Themas erneut. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um

bis zu drei Wochen verlängern, wenn die oder der nach Absatz 3 zuständige Betreuende dieses befürwortet.

- (7) Der mündliche Teil der Bachelorarbeit ist im Modulhandbuch geregelt. Das Modulhandbuch gibt insbesondere Auskunft über die konkrete Gestaltung des mündlichen Teils der Bachelorarbeit. Der mündliche Teil soll innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der viermonatigen Bearbeitungszeit abgeschlossen sein.
- (8) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Auf § 63 Absatz 5 HG (Täuschungsversuch) wird hingewiesen.
- (9) Die schriftliche Arbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.

§ 19

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die schriftliche Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung beim Campus Office in gebundener Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 als mit ungenügend (6,0) bewertet.
- (2) Die schriftliche Arbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit zu begutachten und zu bewerten.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für den mündlichen Teil.
- (4) Beide Teile der Bachelorarbeit müssen separat bestanden werden. Bei Nichtbestehen des mündlichen Teils kann dieser einmal wiederholt werden. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem gewichteten Mittel des schriftlichen und des mündlichen Teils. Dabei hat der schriftliche Teil ein Gewicht von 8 und der mündliche Teil ein Gewicht von 2. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ist der Kandidatin / dem Kandidaten nach Abschluss beider Teile (des schriftlichen und des mündlichen) und spätestens acht Wochen nach Abschluss des letzten Teils der Arbeit mitzuteilen.
- (5) Ist ein Teil der Bachelorarbeit nicht bestanden und besteht, im Falle des mündlichen Teils, keine weitere Wiederholungsmöglichkeit, so ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. Eine nicht

bestandene Bachelorarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann dann nur als Gesamtleistung (schriftlicher und mündlicher Teil) wiederholt werden. Für die Wiederholung kann die Kandidatin oder der Kandidat einen anderen Prüfer vorschlagen. Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 18 Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde. Ist ein Teil der Bachelorarbeit aufgrund von Täuschung (z. B. Vorlage eines Plagiats) nicht bestanden, so besteht keine Wiederholungsmöglichkeit und die Bachelorarbeit ist endgültig nicht bestanden.

§ 20

Zusatzmodule

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich zusätzlich zu den gemäß Studienplan zu absolvierenden Modulen in Zusatzmodulen Prüfungen unterziehen. Zusatzmodul kann insbesondere jedes nicht gewählte Modul des Studiengangs sein. Für die Prüfungen im Zusatzmodul gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Die Note vom Zusatzmodul wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 21

Abschluss der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat die in der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegte Gesamtzahl an Leistungspunkten durch Modulprüfungen im Rahmen des geltenden Studienverlaufsplanes und durch die Bachelorarbeit erreicht hat.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a. eine Modulprüfung schlechter als ausreichend (4,0) bewertet worden ist und nicht mehr wiederholt werden kann,
 - b. die Bachelorarbeit zum zweiten Mal mit einer Note schlechter als ausreichend (4,0) bewertet wurde oder als bewertet gilt.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erhalten Studierende auf Antrag eine Bestätigung über die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 22

Bachelorzeugnis und Diploma Supplement

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er über das Ergebnis ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält eine Aufzählung der Module, aus denen Leistungspunkte erworben wurden. Weiterhin enthält das Zeugnis die entsprechenden Modulnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. In das Zeugnis werden außerdem die Regelstudienzeit und das Thema der Bachelorarbeit mit deren Note aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis entsprechende Angaben über etwaige Zusatzmodule und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Anlage zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement beschreibt den absolvierten Studiengang und die Stellung der Hochschule Hamm-Lippstadt in der deutschen Hochschullandschaft.

§ 23

Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Landeswappen und dem kleinen Dienstsiegel der Hochschule Hamm-Lippstadt versehen.

§ 24

Studienorganisation

Die Hochschule Hamm-Lippstadt verpflichtet sich, einen reibungslosen Studienverlauf zu ermöglichen, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dazu stellt die Hochschule eine angemessene Unterstützung ihrer Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sicher.

Dies kann insbesondere durch eine Studiengangsspezifische Studienberatung geschehen.

§ 25

Familienfreundliche Hochschule

Die Hochschule Hamm-Lippstadt verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Eltern minderjähriger Kinder bei der Organisation ihres Studiums und ihrer Prüfungen besonders zu unterstützen. Die Unterstützungspflicht ist auch gegeben bei Studierenden, die die alleinverantwortliche Pflege naher Angehöriger (Verwandte in gerader Linie) übernommen haben. Der Prüfungsausschuss kann, im Einvernehmen mit dem verantwortlichen Lehrenden, im Einzelfall Ausnahmen vom Verlauf eines Moduls und einer Modulprüfung genehmigen. Dies gilt insbesondere für Module und Prüfungen mit hohen Präsenzzeiten in der Hochschule. Das Alter des Kindes bzw. der Krankheitszustand des Verwandten und die jeweilige Betreuungssituation sind dabei zu berücksichtigen. Von der oder dem Studierenden sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 26

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 27
Aberkennung des Bachelorgrades

Der Bachelorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Senat.

§ 28
Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; er oder sie kann diese Aufgabe an die Prüfenden delegieren.

§ 29
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2009/2010 für alle Studierenden, die sich an der Hochschule Hamm-Lippstadt in einen Bachelorstudiengang einschreiben.
- (2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 02. Juni 2010.

Hamm, den 10. Juni 2010

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt